

**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 1 (1987)

**Artikel:** Resozialisierung nach dem Vollzug

**Autor:** Schick, Peter J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051064>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## RESOZIALISIERUNG NACH DEM VOLZUG

Peter J. Schick

## I. EINLEITUNG UND THEMENABGRENZUNG

Nach Matthäus 12,43-45 schlägt Jesus - wohl weil er sich an die Adresse der Pharisäer wendet - sehr pessimistische Töne an. Unter dem Leitsatz: "Rückkehr zur Sünde" gebraucht er folgendes Gleichnis:

Wenn der unreine Geist vom Menschen ausgefahren ist, schweift er durch öde Stätten, sucht eine Ruhestätte, findet aber keine.

Dann denkt er: ich will wieder umkehren in mein Haus, daraus ich gegangen bin. Und wenn er kommt, so findet er es leer, schön gefegt und geschmückt.

Dann geht er hin und holt noch sieben andere Geister, die ärger sind als er selbst. Sie ziehen alle ein und lassen sich darin nieder. Und die letzten Dinge jenes Menschen werden schlimmer als die ersten sein.

Transponieren wir dieses Bild auf den Strafvollzug:

Mit Verbüßung der Freiheitsstrafe sollte der "unreine Geist" aus dem straffälligen Menschen ausgefahren sein. Die Tat sei gesühnt, der Täter wieder rein und sauber, entsühnt und resozialisiert.

Dann geht dieser Mensch frei; d.h. er kehrt in die Gesellschaft zurück. Dort hat der "böse Geist" inzwischen sieben

andere "böse Geister" aktivieren können. Mit diesen gemeinsam überfällt er den in Freiheit Entlassenen: "Und die letzten Dinge jenes Menschen werden schlimmer sein als die ersten."

Die "sieben noch ärgeren Geister", die in der Gesellschaft latent wirken, sind: Rache und Vergeltungsdenken, Haß und Selbstsucht, Intoleranz und Hochmut gegenüber den Gestrauchelten, sowie die eigenen versteckten Schuldgefühle, die - zunächst im Sinne der "Sündenbocktheorie" auf den Verbrecher projiziert - später dann ein "Pseudo-Sühneerlebnis" der Gesellschaft bewirken. Ohne diese "sieben noch ärgeren Geister" fände der "unreine Geist" im Straffälligen keine neuerliche Bleibe mehr.

Unter der Voraussetzung, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe die in § 20 Abs.1 StVG genannten **Vollzugsziele** - primär die Spezialprävention durch Resozialisierung - erreichte, wäre einer Entlassenenhilfe einerseits durch **materielle Überbrückungshilfen** (finanzielle Unterstützung, Wohnraumbeschaffung, Arbeitsvermittlung, Schuldenregulierung) Genüge getan. Andererseits müßte die "Entlassenenhilfe" in **erzieherischen Maßnahmen** zur Änderung der Einstellung der Bevölkerung gegenüber den Straffälligen bestehen.

"**Materielle Überbrückungshilfen**" werden dem Strafentlassenen, wenn auch in unzureichendem Maße gesetzlich zugesichert. Eine Einstellungsänderung der Gesellschaft den Strafentlassenen gegenüber ist ein Langzeitprogramm, welches nur durch Vorbildwirkung öffentlicher und privater Organisationen erreicht werden kann. Wirksame Motivationen durch Normen kann ich mir dabei kaum vorstellen.

Die "Entlassenenhilfe" für "unbedingt" Entlassene, das sind all jene Strafgefangenen, die erst nach Verbüßung der vollen Strafdauer freigehen, ist aber vor allem deshalb defizitär, da die oben erwähnte Voraussetzung der Erreichung des primären **Vollzugsziels** in der Praxis nur sehr

selten gegeben ist. Die Vollzugspraxis und - so muß man wohl ergänzen - das Wesen der Freiheitsstrafe zeigen nämlich deutlich auf, daß das Ziel der Resozialisierung im "geschlossenen Vollzug" nicht oder nur äußerst unvollkommen zu erreichen ist. Mit den pointierten Worten Nowakowskis<sup>1</sup>, die auch Kunst<sup>2</sup> - vorsichtiger zwar - wiedergibt, ausgedrückt: "Daß der Strafvollzug resozialisiert, das hoffen wir; daß er asozialisiert, wissen wir."

Die Strafvollzugskunde hat schon früh erkannt, daß im geschlossenen Strafvollzug sicherlich nur ein Teil jener Bedingungen gesetzt werden kann, die für eine straffreie Lebensführung nach der Entlassung erforderlich wären. Der Sozialisierungsprozeß, den der Täter zuvor durchlaufen hat, und die externen Faktoren, die nach der Entlassung wirksam werden, liegen weitgehend außerhalb der Reichweite des Vollzugs. Diese Erkenntnis führte dazu, daß "soziale Dienste", die der "Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit" dienen sollen, in den Vollzug eingebaut wurden<sup>3</sup>. Das österreichische StVG verwendet nur selten den Begriff der "Wiedereingliederung" (§§ 10 Abs 1 Zf 2 und 136 Abs 2). Die Vollzugslehre betrachtet ihn in aller Regel als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Resozialisierung. Mit dem ebenfalls oft apostrophierten, doch häufig skeptisch aufgenommenen, Begriff des "Erziehungszweckes des Vollzugs", weiters mit dem Begriff des "Behandlungsvollzuges" hat die Rehabilitation allerdings nur wenig zu tun.

Wir können aber für den "geschlossenen Vollzug" festhalten, daß dort neben der Resozialisierung der Wiedereingliederungsgedanke - wenn auch noch in unzureichendem Maße - Fuß gefaßt hat. Im "Entlassungsvollzug" wollen manche geradezu von einem Vikariieren von (Re-)Sozialisierung und Rehabilitation sprechen.

Vollends führte aber die Zurückdrängung des "geschlossenen Vollzuges" zugunsten eines "ambulanten (offenen) Vollzuges"

zu einem weiteren Ausbau der "sozialen Dienste in der Justiz".

Die "Bewährungshilfe" als "Aufgabe und Tätigkeit, Organisation und gesetzliche Institution" ist sichtbarer Ausdruck dieser Bemühungen. Dort, wo es notwendig oder zweckmäßig erscheint, den Rechtsbrecher, dem die Strafe bedingt nachgesehen, oder der aus der Strafhaft bedingt entlassen wurde, von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, wird ein Bewährungshelfer bestellt (§ 50 Abs 1 StGB). Seine Bestellung dauert bis zum Ende der Probezeit.

Organisation und Aufgaben der Bewährungshilfe werden allenthalben zur Genüge wissenschaftlich dargestellt, auf ihre Effizienz hin geprüft, diskutiert und weiterentwickelt<sup>4</sup>. Der "Notstand" bei der Hilfe "unbedingt Entlassener" dagegen wird - oft wunderschön literarisch verbrämt - bloß aufgezeigt<sup>5</sup>; eine tiefergehende wissenschaftliche Befas- sung findet er zumindest in Österreich kaum<sup>6</sup>.

Dem soll im folgenden ein wenig abgeholfen werden.

## II. DIE ENTLASSENENHILFE IN ÖSTERREICH

Das österreichische StVG aus dem Jahre 1969 sieht als "Entlassungshilfe" drei Arten materieller Unterstützung vor, die allesamt als "Almosen" bezeichnet werden können, welche nur der unmittelbaren Not nach einer "unbedingten Entlassung" ein wenig Abhilfe schaffen können:

- a) Ist es dem Strafgefangenen "nach seinen Verhältnissen offenbar nicht zumutbar, die Fahrtkosten zu seinem künftigen Aufenthaltsort zur Gänze aus Eigenem zu tragen", so ist ihm eine Fahrkarte für die Benützung des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zu be-

schaffen und der die Verhältnisse des Strafgefangenen übersteigende Teil der Kosten von Amts wegen zu tragen (§ 150 Abs 1 StVG).

- b) Strafgefangenen, deren Kleidung instandzusetzen nicht tunlich wäre oder deren Kleidung wegen der Jahreszeit oder des Gesundheitszustandes des Strafgefangenen nicht ausreicht und die sich ordentliche Entlassungskleider auf andere Weise nicht beschaffen können, sind die notwendigen einfachen Kleidungsstücke von Amts wegen zuzuteilen (§ 150 Abs 2 StVG).
- c) Erreichen die dem Strafgefangenen bei der Entlassung nach § 54 Abs 6 auszuzahlenden Beträge ohne sein Verschulden nicht den Betrag, der auszuzahlen wäre, wenn ihm für ein Jahr die Hälfte der niedersten Arbeitsvergütung (das sind S 2.- pro geleistete Arbeitsstunde) als Rücklage gutgeschrieben wäre, und ist für den Unterhalt des Strafgefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung nicht anderweitig ausreichend vorgesorgt, so ist ihm ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages zu gewähren. (§ 150 Abs 3 StVG).

Ausgestattet mit einer Fahrkarte II.Klasse Eisenbahn, mit einfacher, aber der Jahreszeit entsprechender Kleidung und mit einem Taschengeld von ca. S 2 500.- wird der Strafgefangene dergestalt entlassen. Der österreichische Staat zahlte im Jahre 1982 an Entlassungsunterstützungen insgesamt S 487 105.- (1981: S 420 719.-)<sup>7</sup>.

Die Fortsetzung der sozialen Betreuung, die während des Vollzuges, im besonderen während des Entlassungsvollzuges geleistet wird und welche der Wiedereingliederung des Strafgefangenen dienlich sein könnte, ist im StVG nicht vorgesehen. Eine über diese, nach § 150 StVG zu gewährende, hinausgehende Hilfe für Strafentlassene konnte bis zum Jahre 1980 nur als Unterfall "der Hilfe in besonderen Lebenslagen" i.S. der Ausdrucksweise der Sozialhilfegesetze einzelner Bundesländer und damit allgemein als Gegenstand der Verpflichtung der Länder zur Erbringung

von Sozialhilfe (Zuständigkeitstatbestand "Armenwesen" i.S. des Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG) angesehen werden<sup>8</sup>. "Die diesbezügliche Vorsorge ist aber unzulänglich", kommentierte Kunst noch 1979 den § 150 StVG<sup>9</sup>, "zumal die Handhabung dem Ermessen der Landesverwaltungen überlassen ist und auf einschlägige Leistungen kein Rechtsanspruch besteht. Das Entsprechende gilt für Hilfen, die durch private Vereinigungen geleistet werden."

Die Ausweitung der Bewährungshilfe auf erwachsene Straftäter durch das StGB 1975 zeigte die paradoxe Situation noch deutlicher auf: In den Genuß der "Bewährungshilfe" kommen Straftäter, denen die Strafe gem. § 43 StGB bedingt nachgesehen wurde oder die gem. § 46 StGB bedingt aus dem Vollzug entlassen wurden. Die soziale Nachbetreuung für die ganze Dauer der Probezeit kommt Straftätern zugute, welche sowieso schon eine gute Prognose aufweisen. Straftäter mit schlechter Prognose, die die volle Strafdauer "absitzen" müssen und die eine echte soziale Nachbetreuung viel notwendiger hätten, gehen leer aus.

Das Bewußtsein der Notwendigkeit einer über das materielle Substrat hinausgehenden sozialen Betreuung auch "unbedingt entlassener" Strafgefangener sowie das Wissen um die Insuffizienz der Betreuungsmöglichkeiten durch weitgehend auf sich selbst gestellte private Vereinigungen ließen den Bundesgesetzgeber im Jahre 1980 tätig werden. In Erweiterung des BewHG 1969<sup>10</sup> bekennt sich der Bund in Art II BewHG-Nov 1980<sup>11</sup> zu seiner Ingerenz bei der Entlassenhilfe:

Um Personen nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßnahmenvollzug umfassender betreuen zu können (Vermittlung von Unterkunft und Arbeit, sowie überhaupt "Unterstützung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat") erklärt sich der Bund zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Entlassenenanlaufstellen bereit.

- a) Der Bund gewährt Zuschüsse nach Maßgabe der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Mittel, wobei anzustreben ist, daß aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden.
- b) Der Bund stellt den Anlaufstellen geeignete Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des BMfJ zur Verfügung.
- c) Strafhaftentlassene sind im Falle ihrer unbedingten Entlassung auf ihr Ersuchen und mit ihrer Zustimmung nach Art derjenigen Personen zu betreuen, denen ein Bewährungshelfer bestellt wird.

Diese letztere Anordnung, die durchaus dem Verständnis einer freiwilligen erweiterten Nachbetreuung auch unbedingt entlassener Straffälliger entspricht, ist jedoch durch verschiedene Klauseln weitgehend eingeengt: Eine solche Betreuung darf nur auf Anordnung des Leiters der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe und nur insoweit erfolgen, als sie den Umständen nach geboten erscheint, um den Entlassenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Die Übernahme der Betreuung muß ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich sein. Die Betreuungsdauer ist mit Ablauf des Jahres, das dem Entlassungsjahr folgt, begrenzt.

Positiv bedeutsam an dieser Novelle des BewHG ist die Bereitschaft des Bundes zur Förderung "privater" Vereinigungen. Die Gesellschaft soll sich ihrer Verpflichtungen gegenüber den Haftentlassenen selbst besinnen.

Positiv zu bewerten ist aber weiters der Einbezug geschulter Sozialarbeiter, die der Strafjustiz nahestehen. Daß dabei die Entscheidung über die Nachbetreuung dem zuständigen Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe allein übertragen wird, ist nicht ganz einzusehen und wohl eher aus der budgetären Einschränkungs- und Subsidiaritätsklausel zu verstehen. Denn einen Anspruch auf Förderung hat keine

Institution der Entlassenenhilfe (Art II Abs 1 BewHG-Nov 1980).

Nach der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der Entlassenenhilfe soll nun ein Blick auf die Praxis in Österreich das Bild abrunden.

Jährlich werden in Österreich ca. 11 000 Personen aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug entlassen (ohne Entlassungen aus Untersuchungshaften und Polizeigefängnissen)<sup>12</sup>. Für Entlassene aus dem Maßnahmenvollzug besteht ein sehr dichtes Betreuungsnetz: Ende 1982 wurden durch die Bewährungshilfe 383 Personen betreut; das sind ungefähr gleichviel wie damals im geschlossenen Maßnahmenvollzug befindliche Personen<sup>13</sup>.

Lediglich ca. 10 % aller aus dem Normalvollzug Entlassenen werden "bedingt" entlassen. Vom großen Rest "unbedingt Entlassener" wurden von den "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" im Jahre 1984 insgesamt 3 317 Personen betreut. In 2 512 Fällen konnte eine Arbeitsvermittlung durchgeführt werden; in 1 097 Fällen wurde eine Unterkunft vermittelt<sup>14</sup>.

Dabei ist der "Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit" als rechtlicher Träger der "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" (Wien seit Anfang 1978, Salzburg, Linz, Klagenfurt, Innsbruck und - seit September 1986 - Graz) Träger des Hauptgewichtes der Nachbetreuung im weiteren Sinne für unbedingt Entlassene<sup>14a</sup>.

Die vielen anderen privaten Vereine sind schon aufgrund der sehr bescheidenen Förderungen kaum in der Lage, allen für sie vorgesehenen Aufgaben nachzukommen. Nur zum Vergleich: Die Förderung durch den Bund betrug 1983 für den Verein der Straffälligenhilfe Krems S 25 000.-; für den Burgenländischen Verein für Straffälligenhilfe S 30 000.-; für den Häftlingsfürsorgeverein beim KG Leoben S 26 000.-.

Die meisten vom BMFJ geförderten Vereinigungen befassen sich in erster Linie mit der Wohnraumbeschaffung für Haft-

entlassene. Auch hier nimmt der "Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit" mit seinen "Bewährungshilfeheimen" gem. § 13 BewHG eine Vorrangstellung ein<sup>15</sup>. Die Förderung für den Betrieb dieser Heime ist relativ großzügig: 8,5 Mio S Anfang 1984 bis Ende September 1984. Mit beträchtlichem Abstand in der Höhe der Förderungssummen folgen dann jene Vereine, die ausschließlich "unbedingt Entlassene" vorübergehend mit Wohnraum versorgen können: "Verein zur Hilfe der Resozialisierung Strafgefangener" (Wien) mit S 470 000.- und der "Verein für Straffälligenhilfe Graz" mit S 380 000.- jeweils für das Jahr 1983.

Wie weit die Idee der Errichtung eines Schuldensregulierungsfonds für Haftentlassene<sup>16</sup> - jeder Straffällige hat bei seiner Entlassung im Durchschnitt Schulden in Höhe von S 85 000.- - bereits realisiert werden konnte, entzieht sich meiner Kenntnis. Er kann jedenfalls noch nicht in die Darstellung des Ist-Zustandes der Entlassenenhilfe in Österreich aufgenommen werden.

### III. BLICK ÜBER DIE GRENZEN (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

Das "Kleine Kriminologische Wörterbuch"<sup>17</sup> - die "Schnell-, manchmal auch ein wenig Kurzsichtbibel" deutscher kriminologischer Forschung - verweist unter dem Stichwort "Entlassenenfürsorge" auf das umfangreiche, von Müller-Dietz behandelte Kapitel "Soziale Dienste in der Strafjustiz".

Das ist symptomatisch. Denn nach deutschem Vollzugsrecht wird dem "offenen Vollzug" trotz der Formulierung als Sollvorschrift in § 10 Abs 1 dVStG der Vorrang eingeräumt. Dies ergibt sich schon aus der Grundsatzerklärung des § 3 dStVG, die der Rehabilitation des Gefangenen einen hohen Stellenwert einräumt.

Die "sozialen Dienste in der Strafjustiz" sind weitgehend auf gewisse Sonderformen des Vollzugs und auf die "bedingten Entlassungen" konzentriert. Die Linie der Kriminalpolitik läuft auf die Schaffung und Ausweitung sozialer Aufgaben des Staates - unter dem Vorzeichen des Sozialstaatsprinzips<sup>18</sup> - im Strafvollzug hinaus. Mit "Entlassenfürsorge" seien primär die institutionalisierten, auf soziale Eingliederung Straffälliger und auf individual-präventive Verbrechensvorbeugung gerichteten Bemühungen von Gerichtshelfern und Bewährungshelfern im Bereich ambulanter Sanktionen gemeint. Müller-Dietz nennt in diesem Zusammenhang drei Arbeitsfelder, in denen die Orientierung am Sozialstaatsprinzip besonders virulent wird:

a) Die Gerichtshilfe

Der Gerichtshelfer soll mithelfen, jene Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 III dStPO); weiters solche Umstände, die für Nachtragsentscheidungen (z.B. die bedingte Entlassung aus dem Vollzug) wesentlich sind (§ 463d dStPO). Organisatorisch sind die Gerichtshelfer den Staatsanwaltschaften zugeordnet.

b) Die Bewährungshilfe

mit ungefähr denselben Aufgaben wie in Österreich. Organisatorisch ist die Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland stark mit den Gerichten (§ 68 a dStGB) und mit dem Strafvollzug (§ 154 dStVG) verbunden.

c) Die Führungsaufsicht

Der Probandenkreis, der von der Führungsaufsicht erfaßt wird, ist relativ klein. Er hat - wegen der an sich schon ungünstigen Prognose - seine Freiheitsstrafe restlos verbüßt; aber er muß weiterhin "fortdauernd kriminell gefährdet" qualifiziert sein<sup>19</sup>. Wegen dieser ungünstigen Prognose will der Staat sowohl die Überwachungsaufgabe (zum Schutze der Gesellschaft) weiter fortführen als auch seine sozialen Betreuungsdienste offerieren. Durch eine organisatorische Aufgabenteilung soll das Spannungsverhältnis Überwachung und Betreuung gemildert werden: die Überwachungsfunk-

tionen übernimmt eine eigens justizmäßig eingerichtete **Führungs-aufsichtsstelle** (§ 463a dStPO), die Betreuungsfunktionen obliegen der Bewährungshilfe.

Das Gros der sozialen Dienste ist somit auch in der Bundesrepublik Deutschland im Strafvollzug selbst (sei er "geschlossen" oder "ambulant") integriert.

Alle Formen der Entlassenenhilfe für Straffällige, die "unbedingt" aus der Strafhaft entlassen werden, sind auch dort unter dem Blickwinkel reiner Sozialhilfe einzurichten.

Die Ingerenz der Strafvollzugsverwaltung für Haftentlassene bleibt nach den §§ 71 ff dStVG auf die "Hilfe zur Entlassung" (§ 74 dStVG) und die "Entlassungsbeihilfe" (§ 75 dStVG), die ungefähr unserem § 150 StVG (richtiger aber als "Beihilfe" bezeichnet) entspricht, beschränkt.

Im übrigen kann die Tatsache des "Entlassenseins" nur als Tatbestand der "besonderen sozialen Schwierigkeiten" nach § 72 Abs 1 BSHG<sup>20</sup> gewertet werden. Dabei wird in einer "Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes"<sup>21</sup> die "Entlassung aus einer Freiheitsentziehung" als "Umstand besonderer Lebensverhältnisse" angesehen (§ 1 Abs 2 Z 4, § 5). Diese Verordnung sieht auch - in Ausführung des § 72 BSHG - konkrete Hilfsmaßnahmen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (das sind nicht nur Strahaftentlassene) vor: Beratung und persönliche Betreuung, Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben, Ausbildung, Hilfe zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit.

Der wichtige Bereich der "Schuldnerberatung und der Schuldensregulierung" ist in dieser VO ausgeklammert. Er findet seine mögliche Rechtsgrundlage in § 8 BSHG ("persönliche Hilfe"), wobei Konflikte privater Vereine mit rechtsberatenden Berufsgruppen fast unvermeidbar sind<sup>22</sup>; u.U. durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes bereinigt werden könnten<sup>23</sup>.

Die enge Beziehung von Entlassenenhilfe i.e.S. und Sozialhilfe mit Konzentration auf die komplexe Arbeit, Wohnung, Entschuldung bedingt, daß dieser Zweig der Straffälligenhilfe auch in der Bundesrepublik Deutschland von privaten oder halböffentlichen Institutionen wahrgenommen wird. Neben alteingesessenen Vereinen der freien Wohlfahrtspflege<sup>24</sup> übernehmen auch "justiznahe" Vereine diese Aufgaben. Beide Gruppen sind bundesweit zu Dachorganisationen zusammengefaßt. Während die ersten überwiegend weltanschaulich orientiert sind und die Straffälligenhilfe nur einen Teilbereich ihrer Tätigkeit darstellt, sind die justiznahen Gruppen ausschließlich mit der Hilfe für Straffällige beschäftigt. Sie verstehen ihre Tätigkeit als Ergänzung und Förderung staatlicher Bestrebungen in diesem Bereich<sup>25</sup>.

Dadurch wird die historisch gewachsene Zuständigkeitstrennung zwischen Gefangenenumfürsorge bzw. Entlassungsvorbereitung durch den Staat im Vollzug und "Entlassenbetreuung" durch private Träger mehr und mehr aufgeweicht. Die enge Zusammenarbeit der privaten und halboffiziellen Institute mit den Vollzugsbehörden ist in § 154 dStVG ausdrücklich vorgesehen.

Der derzeitige Stand der gesetzlichen Regelungen einer Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland ist ähnlich dem in Österreich<sup>26</sup>. Materielle Überbrückungshilfen sind institutionalisiert und gesetzlich abgesichert. Eine "soziale Nachbetreuung" unbedingt Entlassener ist privaten oder halboffiziellen, weltanschaulich gebundenen (karitativen) oder justiznahen Vereinen übertragen, die mit der Vollzugsverwaltung eng kooperieren. Die "Führungsaufsicht" ist ein Institut, welches eine "Nachbetreuung" unbedingt Entlassener vorsieht; nur ist bei ihr die Begründung in einer allgemein schlechten Prognose für den Straffälligen zu suchen: "fortdauernd kriminell Gefährdete".

#### IV. KRIMINALPOLITISCHER AUSBLICK

In zunehmendem Maße wird das weiter oben aufgezeigte Paradoxon erkannt: "Die intensivste Betreuung (Bewährungshilfe)", so schreibt Pilgram<sup>27</sup>, "erhält gerade die Creme der Entlassenen. Der große Rest der durchschnittlich stärker depravierten urteilmäßig Entlassenen hat sich mit dem schlechten Angebot der Zentralstellen (für Haftentlassenenhilfe) zu begnügen". In einem aufrüttelnden Vortrag bei der Generalversammlung 1984 des "Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit" beschreibt dessen Obmann Ringle<sup>28</sup> die Situation des Strafgefangenen nach der Entlassung: Daß die im Strafvollzug erlittenen Persönlichkeitsverfremdungen kein Anknüpfungspunkt für notwendige soziale Maßnahmen sein sollen, ist absolut nicht einzusehen.

Die organisatorische Trennung von Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe führt sich immer mehr ad absurdum, je mehr flankierende Maßnahmen die Entlassenenhilfe fordert. Die dankenswerterweise um sich greifenden Zusatzeinrichtungen zu Geschäftsstellen und Zentralstellen - Heime, Freizeiteinrichtungen, Beschäftigungsprogramme, Kriseninterventionszentren usw. - werden sinnvollerweise für die gesamte Klientel geschaffen<sup>29</sup>.

Die Kriminalpolitik sowohl unter der Leitung des Justizressorts von Broda als auch der von Ofner<sup>30</sup> hat die Wiedereingliederung haftentlassener und vorbestrafter Menschen verstärkt auf ihr Banner geschrieben.

Die Bedeutung der Haftentlassenenhilfe wird auch in einer Privatinisiativie bedeutender Vertreter aller juridischen Standesgruppen: "Justizprogramm 1986", welches in den Jahren 1987-1990 verwirklicht werden soll, als besonders wichtig betont. Daneben werden aber auch flankierende Maßnahmen zur verbesserten Rehabilitierung vorgeschlagen: Die Beschränkungen der Auskunftspflichten nach dem Strafregistergesetz gehörten weiter ausgebaut; die automatischen Be-

nachrichtigungen Außenstehender von einem Strafverfahren sollten eingedämmt werden; die Tilgungsfristen müßten herabgesetzt werden. Als wichtigste Hilfsmaßnahme wird die Wiedereingliederung der Haftentlassenen in den Arbeitsprozeß apostrophiert, wobei die "öffentliche Hand" mit gutem Beispiel vorangehen soll.

Der Ministerialentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1986 (Fassung vom 30.7.1986) fügt die Entlassenenhilfe in Fällen der unbedingten Entlassung vollends in das BewHG ein<sup>31</sup>: Soweit eine Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist<sup>32</sup>, können die Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen oder mit Zustimmung der betreffenden Personen anordnen:

1. eine Betreuung in den Fällen einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; ...

Die Betreuung kann maximal drei Jahre (ab der unbedingten Entlassung) andauern.

Die Betreuung unbedingt Entlassener umfaßt inhaltlich alle Maßnahmen der Bewährungshilfe: § 52 Abs 1 StGB, 2. und 3. Abschnitt des BewHG (§ 27 a Abs 4).

Mit diesem Gesetzesvorschlag wird die Suprematie eines organisatorisch eng mit dem Justizressort verbundenen Vertrages noch verstärkt.

Positiv ist die Justiznähe zu bewerten, da der Justiz ob ihres "Vorhandelns" (Verurteilung, Vollzug) eine Ingerenzpflicht zukommt. Als positiv ist vor allem die inhaltliche Ausweitung der Betreuungspflichten über die bloß materiellen Hilfeleistungen hinaus zu betonen. Daß die Bewährungshilfe diese Aufgaben übernimmt, garantiert auch die bestmögliche Durchführung der Entlassenenhilfe.

Keineswegs ausgeschlossen sollten dadurch aber die privaten Vereinigungen werden, die sich bisher der unbedingt Entlassenen angenommen haben. Denn auch die Gesellschaft soll sich ihrer Ingerenzpflicht bewußt werden und nicht alles auf staatliche Institutionen abschieben.

Eine organisatorische Bindung an die Bewährungshilfe ist für die effiziente Gestaltung der Betreuungsaufgaben notwendig. Es wäre lediglich bei der Verteilung der Budgetmittel eine genügend hohe Dotierung der privaten Vereine zu gewährleisten.

Damit wäre der wichtigen - in ihrem Stellenwert oft verkannten - kriminalpolitischen Forderung des aftercare work on both sides of the prison wall<sup>33</sup> auch für unbedingt entlassene Straffällige Rechnung getragen.

#### Anmerkungen:

- \*) Verkürzte Wiedergabe eines Festvortrages anlässlich der 100 Jahr-Feier des "Vereines für Straffälligenhilfe Graz" am 28. März 1985.
- 1) Nowakowski, JB1 1958, 194.
- 2) Kunst, Strafvollzugsgesetz (StVG) (1979), 51.
- 3) Vgl. vor allem die programmatiche Erklärung zur Gestaltung des Vollzuges in § 3 dStVG.
- 4) Vgl. Probst, SUB 4/1984, 4 ff. (Festvortrag, gehalten bei der Feier zum 25-jährigen Bestehen der Bewährungshilfe in der Steiermark); Schindler, ÖJZ 1978, 391 ff.
- 5) Ringel, SUB 4/1984, 14 ff.
- 6) Für die Bundesrepublik Deutschland vgl. Heinz Baumann, Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Situation, Probleme, Perspektiven (1980); für die Schweiz vgl. Häggerle, "Neustart". Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe (1980); thematisiert weiters in den Zeitschriften "Bewährungshilfe" (31 (1984), 95 ff.), "Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht"; zur generellen Problematik vgl. Müller-Dietz, Literaturbericht: Straffälligenhilfe, ZStW 97 (1985), 364 ff. mit weiteren Literaturhinweisen. Im sozialrechtlichen Schrifttum wird die Entlassenenhilfe nur sehr spärlich behandelt: Mrozynski, Rehabilitationsrecht<sup>2</sup> (1986), 125;

ders., Sozialarbeit in der Justiz, Bewährungshilfe 34 (1987), 172 ff.

- 7) Für die Beschaffung der Budgetansätze aus dem BMfJ danke ich den Herren Ministerialräten Dr. Helmut Gonsa und Dr. Paul Mann besonders herzlich.
- 8) Kunst, StVG, 245.
- 9) Kunst, StVG, 245.
- 10) Einen Tag nach dem StVG 1969 erlassen, tritt es ein halbes Jahr früher (1. Juli 1969) in Kraft.
- 11) BG vom 15.12.1980, BGBl Nr. 578; vgl. Schilder, Die Bewährungshilfe (1982), 65 ff.
- 12) Die folgenden Angaben stammen von Bohrn-Stadler, KrimSoz Bibl Heft 36-37/1982, 197 ff.; sowie aus dem Sicherheitsbericht 1984, 154 (Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich).
- 13) Der Nachbetreuung für Entlassene aus dem Maßnahmenvollzug kommt ganz besonders große Bedeutung zu. Vgl. Eder-Rieder, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985), 343 f. Mit einem systemgerechten Einschub in das StVG (§ 179 a) sieht die RV eines StRÄG 1984 (364 Blg NR 16. GP) eine entsprechende Normierung vor. Allerdings auch nur für "bedingt Entlassene".
- 14) Gesicherte Zahlen über die Tätigkeiten der vielen anderen Vereinigungen sind nicht greifbar.
- 14a) Der "Jahresbericht 1986" des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit. Referat für Haftentlassenenhilfe konnte nicht mehr berücksichtigt werden.
- 15) Derzeit 7 Heime mit 49 Heimplätzen plus 30 Plätze der Österr. Jungarbeiterbewegung. Insgesamt erhält der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in seinem Rechnungsjahr 1983/84 nahezu 23 Mio S an Bundesmitteln (exclusive die Mittel zum Betrieb der Heime).
- 16) Vgl. Ringel, SUB 2/1986, 43 ff. Auch in der BR Deutschland schon lange ventiliert: Wiertz, Strafen - Bessern - Heilen? (1982), 113; vgl. den Erfahrungsbericht von Best, "Resozialisierungsfonds in Niedersachsen", in: Schwind-Steinhilper (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung (1982), 221 ff.
- 17) Kaiser-Kerner-Sack-Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch<sup>2</sup> (1985).
- 18) Die Aufgaben gelten Personengruppen, welche in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung, namentlich in ihrer sozialen Handlungskompetenz beeinträchtigt sind und auf die Unterstützung Dritter angewiesen sind; vgl. Müller-Dietz, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch<sup>2</sup>, 402 f.
- 19) Seit 1975 wird die "Führungsaufsicht" an einem kleinen Personenkreis erprobt; echt gültige Ergebnisse liegen noch nicht vor. Skeptiker sprechen von einer "ambulanten Sicherungsverwahrung". Vgl. die kritischen Arbeiten von Jacobsen, KrimJ 17 (1985), 113 ff.; Floerecke, KrimJ 17 (1985), 120 ff.

- 20) BG vom 30.Juni 1961, BGBI I 815/1875 in der zuletzt geltenden Fassung.
- 21) VO vom 9.Juni 1976, BGBI I 1469.
- 22) Vgl. Müller-Dietz, Rechtsberatung in Sozialarbeit (1980), 43 ff.
- 23) Zuletzt Schulz-Rackoll - Groth, ZRP 1986, 105 ff.
- 24) Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, das Diakonische Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband.
- 25) Vgl. Quadt, Bewährungshilfe 31 (1984), 97 ff.
- 26) Über die Praxis der Entlassenenhilfe kann und soll von auswärts nicht geurteilt werden. Vgl. aber die Erfahrungsberichte von Best, Kühne, Deiters, Berckhauer und Hasenpusch, in: Schwind-Steinhilper, a.a.O., 145, 203, 265, 281.
- 27) Pilgram, SUB 2/1986, 18.
- 28) Ringel, SUB 4/1984, 14 ff.
- 29) Pilgram, SUB 2/1986, 18.
- 30) Broda, SUB 4/1984, 34 f.; Ofner, in: Strafrechtsreform. Entwurf 1986 (1986), 246 f. (Schriftenreihe des BMfJ, Bd.31).
- 31) Ein neuer Abschnitt IV mit einem § 27a BewHG soll eingefügt werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Art. II BewHG - Nov 1980 sollen außer Kraft treten (Art. II Abs 1 lit c); vgl. Strafrechtsreform. Entwurf 1986, 67 ff.; 246 ff.
- 32) Eine verbliebene Einschränkungsklausel, die m.E. nicht unbedingt notwendig wäre.
- 33) M.J. Brown, Federal Probation (1969), 53.

Peter J.Schick  
Prof.Dr.iur.  
Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsstraße 27  
A-8010 Graz

